



Zeichenerklärung für Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Nutzungsschablonen
	Art der baulichen Nutzung
	Dachform, Dachneigung
	2+ Flachdach 0° - 5°
	Bauweise
	3+ a abweichende Bauweise
	Maß der baulichen Nutzung
	GRZ max.0,8
	Trauf-/Attikahöhe 17,50m max. 301,20 u.N.N
	VF 45.000 m²
	Verkaufsfäche mit Flächenangabe
	Baugrenze
	Umgrünung von Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten
	Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung innerhalb eines Baugbietes hier: unterschiedliche Trauf- bzw. Attikahöhen
	Umgrünung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrünung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - hier Flächen für Lärmschutzmaßnahmen
	Pflanzangebot für Bäume
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung hier: gemeinsamer Geh- und Radweg
	Einfahrtsbereiche (hier: optionale, zusätzliche Zufahrtbereiche für Anlieferung)
	Flächen für Versorgungsanlagen/ Trafostation
	Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Werbeflypmax. 47m² max. 343,20m u.N.N. Höhe Oberkante Werbeschild max. 39,00m max. 335,20m u.N.N

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen

	Wasserschutzgebiet (Zone III)
	Lärmschutzzone in der Umgebung des Flughafens Nürnberg Zone c, mit LED zwischen 64 und 62 dB(A)
	Fläche für die nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauBG, gemäß Planfeststellungsbeschluss GZ 32-4354-1-106 vom 07.07.2011

Zeichenerklärung für Hinweise

	bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Flurnummern
	Benennung in Metern
	beispielhafte Baukörper- und Stellplatzanordnung (Anordnungsbeispiel)
	Regenrückhaltung (nachrichtliche Darstellung)
	Bepflanzungsvorschlag

Artenauswahlhilfe

GRÜNLÄCHEN:
HOCHSTÄMME IN GRÜNLÄCHEN
ACER PLATANOIDES SPITZHORN
ACER PSEUDOPLATANUS BERGHORN
BETULA PENDULA HÄNGBERKE
FRAXINUS EXCELSIOR WESTH. GLORE
PRINUS SYLVESTRIS ESCHÉ
QUERCUS PETRAEA HANDBERKE
QUERCUS ROBUR STELEICHE
TILIA CORDATA WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLUS SOMMERLINDE

GRÖßSTÄMME IN GRÜNLÄCHEN (1 ST PRO M²)
CORNUS ALBA HANDBERKE
CORNUS BELLARDI KORNELIRÖSLE
CORNUS SANGUINEA WEISSE HARTFREGEL
CORUSUS LAEVIGATA ROTER HARTFREGEL
CRATAEGUS LAEVIGATA ZWEIFRÜHLER WEISSDOORN
CRATAEGUS MONOXYNA ZWEIFRÜHLER WEISSDOORN
ELEANORUS ANGUSTIFOLIA OLIVE
EUONYMUS EUROPAEUS HECHTDOORN
LONICERA CARRIFOLIUM JELANIGER LIEBER
LONICERA XYLOSTEUM GEM. HECKKIRSCHE
PRUNUS AVIUM VOSEKIRSCHE
PRUNUS MAHALE STERNKIRSCH
PRUNUS PADUS TRAUBENKIRSCH
PRUNUS SPINOSA SCHWARZE
RHAMNUS CATHARTICUS SIBIRISCHE
SORBUS ARA. HOLLÄNDER
SORBUS ALTIPLARIA HOLLÄNDER
SORBUS TOMENALIS ELBERESCH
VIBURNUM OPULS GEM. SCHNITZBOHM

KLEINSTÄMME ALS UMPFLANZUNG IN GRÜNLÄCHEN (BEMESSUNG 1:8)
MELALEUCHE CYLLIS GEM.
LIGUSTRUM VULGARE GEM. LICHESTER
RIBES ALPINUM ALPENRHODEN
ROSA ARVENSIS FELD-/KRECHROSE
ROSA CANINA HUNDROSE
ROSA GALLICA HECHTROSE
ROSA RAMPINELLIFOLIA BIBERNELLROSE
SAMBUCUS RACEMOSA TRAUBENHOLLÄNDER
VIBICA MINOR IMMERSKORIN

KLEINSTÄMME ALS UMPFLANZUNG IN GRÜNLÄCHEN (BEMESSUNG 1:8)
FRAXINUS ANGSTIFOLIA SPITZHORN
FRAXINUS PLATANOIDES SPITZHORN
FRAXINUS EXCELSIOR WESTH. GLORE
QUERCUS CERRIS ESCHÉ
QUERCUS FRANGETTO UNGARISCHE EICHE
QUERCUS PALustris SUMPFICHE
QUERCUS ROBUR STELEICHE
TILIA X INTERMEDIA HOLLÄNDISCHE LINDE
TILIA X TOMENTOSA BRABANTER SILBERLINDE

STÄMME IM BEREICH DER STELLPLÄTZE
CORNUS SP. HARTFREGELARTEN
MELALEUCHE RIBES FELSENROSE
EUONYMUS ALATUS GEFÜGELTES PFAFFENHÜTCHEN
SALIX SP. KLEINWUCHSIGE WEIDENARTEN

KLETTERTÄNNE
LÄRMSCHUTZWANDBEGRÜNNUNG:
FALLOPIA ALBERTII SCHLINGSKÖTTERICH
HEDERA HELIX EFFEU
HAMBUS LUPULUS GEWÖHNLICHE HOPFEN
HYDRANGEA PETIOLARIS KLETTERTÄNNE
LONICERA HECKROSE
LONICERA HENRI IMMERSGRÜNES GEISSELBLATT
LONICERA MEXICANA IMMERSGRÜNES GEISSELBLATT
LONICERA HECKROSE
PARthenocissus QUINQUEFOLIA WEIN
PARthenocissus TRICUSPIDATA WILDER WEIN

FASSADENBEGRÜNNUNG:
ARISTOCLOA MACROPHYLLA GROSSELÄTTERIGE
CELASTRUM ORBICULATUM PFENNWINDE
MILVIA ALBERTII SCHLINGSKÖTTERICH
CLIMEX MONTANA S. BERG WALDREBE
CLIMEX VITALBA WILDBREBE
LONICERA HECKROSE ITALIENISCHE WALDREBE
LONICERA CARRIFOLIUM ECHTES GEISSELBLATT
LONICERA MEXICANA IMMERSGRÜNES GEISSELBLATT
PARthenocissus QUINQUEFOLIA WEIN
PARthenocissus TRICUSPIDATA WILDER WEIN
WESTERIA SINENSIS WEINREBE

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Das Sondergebiet 1 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes des Möbel- und Einrichtungswarenhandels mit einer Verkaufsfläche von max. 45.000 m² inklusive Freierkaufhäusern ("SO 1 - Einrichtungshaus"). In dem Einrichtungshaus dürfen die nachfolgend genannten innerstadtrelevanten Randsortimente auf max. 7.500 m² angeboten werden. Dabei gelten für die einzelnen innerstadtrelevanten Randsortimente folgende Beschränkungen: Heimtextilien, Bilder max. 2.400 m², Hausat., Glas, Porzellan, Geschirrkeller max. 2.400 m², Kinder- und Babyartikel max. 600 m², Leuchten, Elektrogeräte max. 2.100 m². Zulässig sind ferner der Hauptnutzung zugeordnete Restaurationsbetriebe sowie Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsmitarbeiter, die dem Betrieb zugeordnet sind.
 - Das Sondergebiet 2 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit der Zweckbestimmung Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 13.000 m² ("SO 2 - Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt"). Dabei darf die Verkaufsfläche des Gartenmarktes höchstens 4.500 m² betragen. In dem Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt dürfen innerstadtrelevante Randsortimente im Bereich Baumarkt auf max. 2.900 m² und im Bereich Gartenmarkt auf max. 1.000 m² angeboten werden. Als innerstadtrelevante Randsortimente dürfen geführt werden: Elektrogeräte, Leuchten, Elektroartikel, Schraubwaren und Gartenspr., Tischdecken, Balken und Blechwaren, Zierartikel, Tiermahlung und -bedarf, Sämereien und Zwiebeln. Bei der Ermittlung der zulässigen Verkaufsflächen sind überdachte Freiflächen mit 50% und Freiflächen mit 25% anzusetzen.
 - Zur Verkaufsfläche, als Teil der Geschäftsfläche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassenzone, Gänge, Schauwände und Stände für Waren und Einrichtungsgegenstände. Sowie Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfläche angeordnet sind und diese miteinander verbunden, gehören ebenfalls dazu.
 - Vorhaben gemäß der vorstehenden Ziffern 1 und 2 sind erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bis zur Inbetriebnahme der Vorhaben entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans auf den dafür nach der Planung ausgewiesenen Flächen eine Lärmschutzwand bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 4 m über natürlichem Gelände errichtet ist (§ 9 Abs. 2 BauBG).
 - Die zur Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauBG i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO) zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Das Maß der baulichen Nutzung für die Baukörper im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.
 - Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO im SO 1 und SO 2 bis zu einer Obergrenze von 0,9 überschritten werden.
 - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird gem. § 18 BauNVO über die maximal zulässige Trauf- bzw. Attikahöhe mittels einer Tabelle festgelegt.
 - Erlaubte Bau- bzw. Gebäudeteile (Belichtungsbänder oder Lichtspulen, haustechnische Anlagen, Aufzüge, notwendige Treppenhäuser, Überdachungen von Fluchtstegen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Trauf- bzw. Attikahöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m, bezogen auf die jeweils betroffenen Gebäudeteile (vgl. sog. Perichthusa-Normen 15.14 PICO), überschreiten.
- Bauweise**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt gem. § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise (a), zulässig sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.
- Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Fluchtstegen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen zugelassen werden.

- Gestaltung**

Für Fuß-, Neben- und Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz-, Farb- und Materialwahl.
- Dächer**

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind Flachdächer sowie fachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig. Das von der Dachfläche abfließende Niederschlagswasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von umschriebenen Flächen in die angrenzenden Grünflächen abfließen. Kleiner Dachflächenneigung bis insgesamt 50 m² der Gesamtlänge (z.B. Dachrinnen), die mit unbeschichteten Kupfer, Zink oder Blei bedeckt sind, können vernachlässigt werden.
- Umweltschutz**
 - Lärmschutz Im Bereich des "SO 1 - Einrichtungshauses" wird der max. Schalleistungspegel pro Lüfter auf 108 dB(A), Tag und auf 98 dB(A), Nacht festgesetzt. Im Bereich des "SO 2 - Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt" wird der max. Schalleistungspegel pro Lüfter auf 98 dB(A), Tag und auf 84 dB(A), Nacht festgesetzt. Die in der Planung ausgewiesenen Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient der Unterbringung einer Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand/-wand) mit einer Höhe von 4 m über natürlichem Gelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG). Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungshauses und des Baumarktes ist die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 1998).
 - Lichtemissionen Im Rahmen des Baueingangsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beleuchteten Vorhaben keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.
- Grünordnung**
 - Neuanpflanzungen im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 Eberndig offene Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Pflanzreihen zwischen Parkplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern und gegen Überfahren geschützt sein. Die Pflanzflächen sind derart zu bemessen und anzulegen, dass Schäden durch Anfahren, einseitige Beschneidung, Verdrängen bzw. Verschaden werden. Es wird empfohlen Pflanzen aus der Artenauswahlhilfe zu verwenden. Pro angelegter 12 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
 - Fläche mit Pflanzbindung A Für die im Planblatt festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung A (PB A) ist vollflächig eine dichte Baum- und Strauchpflanzung nach den Artenauswahlhilfen vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Je angelegter 50 m² ist mindestens ein Laubbaum, pro m² mindestens 1 Strauch zu pflanzen.
 - Fläche mit Pflanzbindung B Für die im Planblatt festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung B (PB B) ist eine offene und lockere gemischtgestaltete Bepflanzung vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Es sind Pflanzen aus der Artenauswahlhilfe zu verwenden.
 - Fläche mit Pflanzbindung C Für die im Planblatt festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung C (PB C) ist als Straßenbegrenzung eine Bepflanzung mit Laubbäumen nach den Artenauswahlhilfen vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Die Standorte der durch Pflanzen "zu einflussende Bäume" festgesetzten Bäume können je nach den örtlichen Verhältnissen verändert bzw. verschoben werden. Lärmschutzwände sind bedeckt mit klimmenden Pflanzen gem. Planzliste "Lärmschutzwandbegrenzung" zu bepflanzen. Die Kletterpflanzen sind in einem Pflanzband von maximal 1 m zu pflanzen.
- Dachbegrenzung**

Im Sondergebiet 1 sind alle Dachflächen, die nicht für andere Zwecke (techn. Einrichtungen, ggf. Müllschuttbekleidung, etc.) benötigt werden, zu begrünen. Im Sondergebiet 2 sind mindestens 50% der Dachflächen auch zu begrünen.
- Versorgung**

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.
- Sonstige Festsetzungen**

Vorhaben i.S. des § 29 BauBG sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauBG erst dann bauplanrechtlich zulässig, wenn die Außenanruchsstelle (Furt) gemäß (Planfeststellungsbeschluss GZ 32-4354-1-106 vom 07.07.2011) spätestens bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der anzuschließenden baulichen Anlagen (Einrichtungshaus, Bau-, Garten- und Heimwerkermarkt) nutzbar ist.

Nachrichtliche Übernahmen

- Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellte Anschlussstelle an die BAB A 73 und die Verknüpfung des Zubehörs an die Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz durchgeführt (Planfeststellungsbeschluss GZ 32-4354-1-106 vom 07.07.2011). Die Festsetzung des abweichenden Maßes der baulichen Nutzung, der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Grundstückeigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390 wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstückeigentümer der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch der von der Festsetzung betroffenen Grundstücke dinglich geschiedet sind.
- Gem. § 8 Bau. Denkmalrechtsgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Massentieren, dunkle Erdfüllungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90405 Nürnberg zu melden. Die Funde sind während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverzüglich zu beselzen. Um möglichen Konfliktsfällen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Aufgaben und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.
- Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Stellung zur Erhebung von Kostenanträgen nach § 13 c BauBG (Naturstutzkostenersatzsatzung) - NKS - zu ermitteln und zu bewerten.
- Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchland Fürt-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verknüpfung der Stadt Fürt über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürt und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes von 15. Juli 1999 (Schutzgebietverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.
- Die geplante Bahnstrecke Nürnberg-Eberndorf sowie auch die dazugehörigen Eingriffe-/Ausgleichsmaßnahmen sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Textliche Hinweise

- Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Fachgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen e.V. Köln 1999) zu beachten.
- Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, an geeigneten Stellen der Gebäudeteile und Lärmschutzwand Nordosten und Westnorden für Vogel- und Insektenquartiere für Fledermäuse anzubringen. Diese sind regelmäßig zu reinigen und zu warten.
- Die Ausführenden sind verpflichtet, die Anforderungen der Stadt Fürt (vgl. Anlage Punkt 8.1.2 der Begründung) sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.
- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarer Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verpflanzung zu schützen. Bodenveränderungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM ... AUFGRUND VON § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G.V. V. 27.07.2011 (BGBl. I. S. 1509),

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2009 (GVBl. 2009, S. 2), BAYRS 791-1-160 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 8 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 66),

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAUVO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 66),

ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDERORDNUNG - GO) I. D. F. DER BEK. VOM 22.08.1996 (GVBl. S. 798, BayRS 2020-1-1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 10 DES GESETZES VOM 07.07.2009 (GVBl. S. 400),

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. ...

§ 1 ...

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2 ...

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM TEXTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM ...

§ 3 ...

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBÄNDLICH.

FÜRTH, DEN ...

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 08.03.2008 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.04.2008 DURCH AMTSBLATT NR. 8 ORTSUNTLICH BEKANNT GEMACHT.

DER VORGEZOGENE BESCHLUSSENTWURF (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM VOM 31.01.2007 BIS 16.03.2007 DURCHFÜHRT.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM ... BIS ... STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUGESCHUSSES VOM ... ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM ... BIS ENDSCHLIESSLICH ... ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT.

FÜRTH, DEN ...

STADT FÜRTH BAUREFERAT

KRAUSE
BERUFSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM ... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN ...

STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. ... VOM ... RECHTSVERBÄNDLICH GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSÄTZLICH ANPASSENDER ERKLÄRUNG KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGEGEHEN WERDEN.

FÜRTH, DEN ...

STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH-STEINACH"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEM ORTSTEIL, STEINACH, DER BUNDES-AUTOBAHN A73, DER KREISSTRAßE FÜ 4 UND DEM VERGEBERBEIT SCHMALZ IN DER GEMARKUNG SACK.

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMERN 63436, 64411, 65712, 65713, 658, 6660, 669, 672, 6742, 675, 6762, 6763, 6766, 6767, 676, 6808, 8041, 8042, 8043, 847, 848, 8482

SOWIE TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKNUMMERN 63410, 652, 65022, 6524, 657, 669, 668, 670, 675, 673, 674, 6743, 6762, 6764, 6768, 680, 6803, 6804, 6806, 6807, 6809, 681, 682, 683, 687, 6871, 6872, 6874, 7082, 7088, 7089, 70814, 70819, 70820, 70821, 8001, 801, 802, 804, 8044, 805, 8362, 844, 845, 854.

TEILPLANÜBERSICHT M 1:10.000

ENTWORFEN: GEZEICHNET: GEGRÜFT:

PROJEKT 4 hawi

BEHANDLUNG: PL B, PL C, PL F, PL V

BEARBEITUNGSSTAND: ENTWURF

Änderungsvermerke:

MASSSTAB 1:1.000

STAND 05.07.2012

BEARBEITER hawi

PROJEKT-NR. 05132-2016

BEARBEITUNGSSTAND ENTWURF

P 4 Altesberger Str. 185/11a 90461 Nürnberg Tel (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-92

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH, ...

MOST
DIPL.-ING. AMTSLEITER